

Satzung der WTS – Freiburg e.V.



Beschlossen in der Hauptversammlung vom 29.04.2022

SATZUNG

WTS – Wurftauben- und Sportschützenverein Freiburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2Verbandszugehörigkeit.....	3
§ 3Zweck des Vereins.....	3
§ 4Selbstlosigkeit.....	4
§ 5Mitglieder.....	4
§ 6Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 10Organe des Vereins.....	6
§ 11Mitgliederversammlung - Aufgaben.....	7
§ 12Mitgliederversammlung - Einberufung.....	7
§ 13Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung.....	8
§ 14Vorstand – Zusammensetzung und Aufgaben.....	9
§ 15Vorstand – Amtsdauer und Wahl.....	10
§ 16Vorstand – Sitzungen und Beschlussfassung.....	10
§ 17Rechnungsprüfung.....	11
§ 18Protokollführung.....	11
§ 19Datenschutz.....	12
§ 20Schriftform, Satzungsanpassungen.....	12
§ 21Übergangsbestimmung.....	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
WTS – Wurftauben- und Sportschützenverein Freiburg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hartheim (Baden) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Deutscher Schützenbund e.V. (DSB)
 - a) Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS)
 - b) Deutscher Feldbogen Sportverband e.V. (DFBV)
- (2) Der Verein kann darüber hinaus Mitglied in weiteren Verbänden oder regionalen Zusammenschlüssen sein, sofern dies zur Verwirklichung des Vereinszwecks förderlich ist.
- (3) Alle aktiven Vereinsmitglieder werden durch Vereinsmitgliedschaft obligatorisch auch Mitglied beim DSB. Weitere persönliche Verbandsmitgliedschaften sind sowohl im Rahmen der Verbandsmitgliedschaft des Vereins, als auch individuell optional möglich.
- (4) Der Verein anerkennt die Sportordnungen von DSB und BDS.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung und Ausübung des Schießsports mit dafür zugelassenen Schusswaffen, wie u.a. Langwaffen (Büchsen, Flinten), Kurzwaffen (Pistolen, Revolver), Bogen, Blasrohr, im Rahmen der zugelassenen Sportordnungen.
 - a) Angebot und Durchführung von körperlichem und mentalem schießsportlichen Training nach den Grundsätzen des Amateursports,
 - b) Teilnahme an und Durchführung von Meisterschaften, Wettkämpfen und Preisschießen,
 - c) Heranführung Jugendlicher und junger Erwachsener an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung,
 - d) Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Sportanlagen zur Ausübung des Schießsports,
 - e) Pflege der sportlichen Schützentradition und des geselligen Lebens innerhalb des Vereins.
- (4) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Die Satzung verwendet der besseren Lesbarkeit und Rechtsklarheit wegen das generische

Maskulinum; sämtliche Formulierungen der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Hartheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige im Sinne von § 2 Abs. 2 (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
- (2) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene),
 - a) aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche),
 - b) Fördermitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich innerhalb des Vereins nicht sportlich betätigen, aber die Zwecke des Vereins fördern möchten.
- (4) Durch Beschluss des der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein oder die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sie haben aber keine Mitgliedsbeiträge (Gebühren und Arbeitsbeiträge) zu leisten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder durch ein vom Verein zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren beantragt werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag einer nicht volljährigen Person bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, von denen damit zugleich die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten erteilt wird. Mit der Zustimmung erklären sich die gesetzlichen Vertreter auch bereit, für die Beitragspflichten des minderjährigen Mitglieds bis zu dessen Volljährigkeit persönlich und gesamtschuldnerisch einzustehen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; die Mitgliedschaft beginnt mit der zustimmenden Entscheidung des Vorstands. Der

Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über seinen Antrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - a) in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Beitrags- oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt,
 - a) seine persönliche Zuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechts nicht mehr besitzt.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem betroffenen Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer Entscheidung der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit zu.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als drei Monaten im Verzug ist und dem Mitglied die Streichung schriftlich angedroht wurde. Der Vorstand kann die erste Mahnung mit der Androhung der Streichung von der Mitgliederliste verbinden und mit der zweiten Mahnung ankündigen, dass die Streichung von der Mitgliederliste ohne weitere Mitteilung erfolgt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Absendung der zweiten Mahnung die vollständige Zahlung des rückständigen Mitgliedsbeitrags erfolgt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang auf dem in der Mahnung mitgeteilten Bankkonto des Vereins. Mahnungen und die Androhung und Ankündigung der Streichung gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die gegebenenfalls erlassenen Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an; insbesondere verpflichtet sich das Mitglied zur Erfüllung seiner Beitragspflichten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportstätten und sonstigen Anlagen des Vereins zu nutzen. Bei der Nutzung sind die Hausordnung, die Schießordnung und gegebenenfalls bestehende sonstige Vereinsordnungen einzuhalten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Vereinsmitgliedschaft die gesetzlichen Bestimmungen des Waffenrechts stets einzuhalten. Der Verlust einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder andere Verwaltungsakte oder gerichtliche Entscheidungen, die zu einem Verlust der persönlichen Zuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechts führen, sind unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
- (4) Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht steht aktiven Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden finanzielle Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt.
- (2) Darüber hinaus können die Mitglieder verpflichtet werden, Arbeitsbeiträge im Verein zu leisten. Nicht erbrachte Arbeitsbeiträge sind durch eine Geldersatzleistung abzugelten. Über den Umfang des jährlichen Arbeitsbeitrags und die Höhe der Geldersatzleistung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsbeiträgen ausgenommen. Ein freiwilliger Arbeitsbeitrag ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen. Die Begründung und die Dauer der Stundung oder Ermäßigung sind vom Vorstand angemessen zu dokumentieren.
- (5) Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen (finanzielle Beiträge und Arbeitsbeiträge bzw. Geldersatzleistungen) bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit die steuerfreie Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG

bezahlen. Im Übrigen haben die Vereins- und Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen und Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis der Belege beim Vorstand geltend gemacht werden.

- (3) Personen, die ein Vereins- oder Organamt für den Verein ausführen, sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Mitgliederversammlung - Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung.
- (2) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins teilnahmeberechtigt. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.1.a)Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - a.1.b)Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - a.1.c)Wahl von Rechnungsprüfern und die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - a.1.d)Feststellung des vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschlusses des Vereins,
 - a.1.e)Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - a.1.f) Änderung der Satzung,
 - a.1.g)Auflösung des Vereins,
 - a.1.h)Beschluss über Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe bzw. Umfang,
 - a.1.i) Beschluss über Vereinsordnungen,
 - a.1.j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - a.1.k)Entscheidung über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- (4) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Mitgliederversammlung - Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ort und Zeit der Versammlung werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn er diese nach Lage der Verhältnisse für erforderlich hält. Sie muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.
- (4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Nach Fristablauf können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Vereins können nach der Einberufung nicht mehr gestellt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.

§ 13 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (4) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für
 - 1.4.a) Satzungsänderungen,
 - 1.4.b) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen bzw. des Umfangs von Arbeitsbeiträgen und Geldersatzleistungen,
 - 1.4.c) Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - 1.4.d) Entscheidungen über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
- (5) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Auflösung des Vereins. Zugleich müssen für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung unverzüglich erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Jedes aktive volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Bei juristischen

Personen wird die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.

- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Vorstand auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort („virtuelle Mitgliederversammlung“), oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Mitgliedern („hybride Mitgliederversammlung“), durchgeführt werden. Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.
- (9) Die Mitglieder können auf Antrag des Vorstands auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder mitwirkt. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung einer Mitgliederversammlung entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 **Vorstand – Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu sechs Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister),
 - b) drei Abteilungsvorständen (Schützenmeister):
 - i. dem Vorstand der Wurfscheibenabteilung
 - i. dem Vorstand der Kugelabteilung
 - ii. dem Vorstand der Bogenabteilung
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten; sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand berücksichtigt dabei die Regelungen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung des Vorstands und sämtlicher sonstiger Vereinsordnungen, die gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (6) Die nähere Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschlossen oder geändert. Die Vereinsmitglieder können in die Geschäftsordnung des Vorstands Einsicht nehmen.
- (7) Der Vorstand kann für bestimmte Funktionen Referenten, beispielsweise für bestimmten Waffengattungen oder sonstige Mitwirkung in den Abteilungen des Vereins, berufen. Diese gehören nicht dem Vorstand an. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

§ 15 Vorstand – Amtsdauer und Wahl

- (1) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Zu Beginn der Wahl wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehört, gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Reihenfolge des §14 Abs. 1 jeweils durch gesonderten Wahlgang. Die Wahl erfolgt grundsätzlich entsprechend §13 Abs. 3 Satz 1. Steht für ein Vorstandsamt nur ein Kandidat zur Wahl, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stehen für ein Vorstandsamt mehrere Kandidaten zur Wahl, hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Ja-Stimme und gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der Ja-Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn
 - a) die Vereinsmitgliedschaft endet,
 - a) die Mitgliederversammlung das Vorstandsmitglied abberuft,
 - b) das Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, was jederzeit zulässig ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen ist, ein Mitglied in den Vorstand kooptieren. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen ist, durch den 2. Vorsitzenden übernommen. Scheidet der 2. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus oder legt er sein Amt als 2. Vorsitzender nieder, ohne aus dem Vorstand auszuscheiden, wählt der Vorstand aus seiner Mitte für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger.

§ 16 Vorstand – Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies vom 1. Vorsitzenden

verlangen. Im Übrigen legt der Vorstand die Zahl, die Häufigkeit, die Form und Frist der Einberufung sowie die Leitung und Durchführung seiner Vorstandssitzungen sowie die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands selbst fest. Er stellt als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung auf, die er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschließt oder ändert.

- (2) Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn ein Vorstandsmitglied verlangt eine geheime Abstimmung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren oder in Textform (§ 126b BGB) fassen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Zustimmung eines Vorstandsmitglieds zum schriftlichen Beschlussverfahren oder zur Beschlussfassung in Textform gilt als erteilt, wenn dieses nicht innerhalb von einer Woche dem Beschlussverfahren widerspricht. Die Zustimmung zum Beschluss gilt zugleich als Zustimmung zum Beschlussverfahren. In Textform gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (4) Vorstandssitzungen können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder an einem Sitzungsort (virtuelle Vorstandssitzung), oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Vorstandsmitgliedern (hybride Vorstandssitzung) durchgeführt werden. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Vorstands betreffend die Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzung sowie betreffend die Beschlussfassung sind hierbei entsprechend anzuwenden.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und dürfen auch nicht Arbeitnehmer des Vereins sein. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist unbegrenzt möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben vor der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung dem Vorstand das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen.

§ 18 Protokollführung

- (1) Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs des Vereins ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist

vom Protokollführer und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen.

- (2) Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter nach Unterzeichnung eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls; das Sitzungsprotokoll gilt als genehmigt, wenn diesem nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich gegenüber dem Sitzungsleiter widersprochen wird.

§ 19 Datenschutz

Der Verein erhebt, nutzt und verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutzgesetze und -verordnungen. Es wird auf die Datenschutzhinweise des Vereins gemäß Art. 13 DSGVO zur Verarbeitung von Daten von Vereinsmitgliedern verwiesen.

§ 20 Schriftform, Satzungsanpassungen

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, wenn diese von Gerichten oder Behörden verlangt werden. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 21 Übergangsbestimmung

Die bisherigen Vorstandsmitglieder des Vereins bleiben ungeachtet der Neuregelungen in § 14 dieser Vereinssatzung solange in ihrem jeweiligen Vorstandsamt, bis in der ersten Mitgliederversammlung nach Wirksamwerden dieser Satzungsneufassung durch Eintragung im Vereinsregister eine Neuwahl des Vorstands auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt. Demgemäß bleiben bis zu dieser Neuwahl der bisherige 1. und 2. Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Hartheim, den

1. Vorsitzender des Vorstands

2. Vorsitzender des Vorstands